Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 802.)

Tarif,

wonach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind.

Vom 19ten Mai 1823.

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt bis Wesel.	Abgabesätze vom Zentner 1ste Klasse. Pf.	2te Klasse. Pf.	3te Klasse. Pf.	4te Klasse. Pf.	von den unbeladenen Fahrzeugen pro Last Ladungsfähigkeit. Sgr.	Pf.
Strom ab und auf,	Insbesondere auf der Stromstrecke						
nämlich:	a) von Lippstadt und unterhalb bis Hamm	6	3	2	2	2	6
1ste Klasse. Fabrikate, Kaufmannswaaren und Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind.	b) von Hamm und unterhalb bis Beckinghausen und Lünen	4	3	2	1	1	6
	c) von Beckinghausen, Lünen, Dahl, Forck und unterhalb bis Haltern............	8	5	3	2	1	8
2te Klasse. Rohes Gußeisen, Getreide aller Art, Mühlsteine, Tannenbretter und Wachholderbeeren.	d) von Haltern und Bossendorf bis Dorsten	5	3	2	1	1	—
	und						
	e) von Dorsten und unterhalb bis Wesel............	7	4	3	2	1	4

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1823.)

Benennung der Gegenstände.	In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt.	Abgabensätze vom Zentner 1ste Klasse. Pf.	2te Klasse. Pf.	3te Klasse. Pf.	4te Klasse. Pf.	von den unbeladenen Fahrzeugen pro Last Ladungsfähigkeit. Sgr.	Pf.
Strom ab und auf, nämlich:	Insbesondere auf der Stromstrecke						
3te Klasse. Küpp-, Bau- und Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke.	a) von Wesel bis Dorsten.....	7	4	3	2	1	4
4te Klasse. Salz, Steinkohlen, Dachschiefer, Cement oder Traß, Tuffsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine, Brenn- und Faschinenholz, Töpfer-, Walker- und Pfeifenerde, Sand, Lehm, Kies und Rauchfutter.	b) von Dorsten und unterhalb bis Haltern............	5	3	2	1	1	—
	c) von Haltern und oberhalb bis Lünen oder Beckinghausen..	8	5	3	2	1	8
	d) von Lünen oder Beckinghausen und oberhalb bis Hamm	4	3	2	1	1	6
	und						
	e) von Hamm bis Lippstadt...	6	3	2	2	2	6

Allgemeine Bestimmungen:

1) Bei Ladungen von Gegenständen verschiedener Klassen zusammengesetzt, wird die Abgabe von jeder Klasse besonders ermittelt und bezahlt.

2) Wenn die Abgabe von der Ladung, jene vom unbeladenen Fahrzeuge nicht erreicht, so wird letztere entrichtet.

3) Bei dem Floßholz werden Zwei Quadratfuß Floßenraum, einschließlich Flottwerk und Wasserraum, gleich einem Zentner gerechnet.

4) Die unbeladenen Fahrzeuge unter einer Last Ladungsfähigkeit werden zu einer Last berechnet.

5) Die Zahlung geschiehet in Preußischem Silber-Kurant.

6) Frei von der Abgabe sind: Düngungsmaterialien, desgleichen in der Bergfahrt die leeren Salztonnen, und alles Flottwerk zum Flößen, als Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Floßengeräthschaften. Das Fahrzeug, was dergleichen von der Abgabe befreite Gegenstände geladen, bezahlt blos als unbeladen. Gegeben Berlin, den 19ten Mai 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow. Graf von Lottum.

(No. 803.)

(No. 803.) Regulativ wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19ten Mai 1823.

§. 1. Es soll eine Abgabe von den auf dem Lippestrom fahrenden Schiffern nach vorstehendem Tarif entrichtet, und deren Ertrag ausschließlich zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit dieses Stroms verwandt werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Hebungsstellen zu Hamm, Lünen, Haltern und Wesel errichtet.

§. 3. Die Stelle zu Hamm erhebt die Abgaben für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt, und

b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

§. 4. Die Stelle zu Lünen erhebt die Abgaben für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,

b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen, und von da weiter nach Haltern.

§. 5. Die Stelle zu Haltern erhebt die Abgaben für den Stromtheil:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern;

b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

§. 6. Die Stelle zu Wesel erhebt die Abgaben von Wesel bis Dorsten, und umgekehrt von Dorsten nach Wesel.

§. 7. Zu Dahl und Dorsten werden Zahlungsscheine-Abnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen oder Fahrzeugen abgegeben werden müssen, welche allda ihre Endbestimmung erreichen.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug mit oder ohne Ladung an einer Hebungsstelle, sey es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muß die Abgabe, nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebungsstellen, vom Anfange der Stromstrecke, wenn gleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden. Die Zwischen-Schiffahrt zwischen zwei Hebungsstellen, ohne daß deren eine berührt wird, ist frei.

§. 9. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen, und dieses nach der Einsenkung der Fahrzeuge berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit derselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

§. 10. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, bei der Hebungsstelle, wo die Ladung oder das Floß zuerst ankommt, oder wo Erstere ursprünglich eingenommen

nommen und Letzteres gemacht wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung, nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur andern zu entrichten.

§. 11. Ueber die Entrichtung der Abgaben wird ein Schein, wofür Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zu entrichten sind, ausgestellt, welcher gleich nach Ankunft jeder Hebungsstelle zum Vermerk vorgezeigt, und bei der letzten abgegeben werden muß. Auch müssen die Scheine, in dem §. 7. vorgesehenen Falle, zu Dahl und Dorsten abgegeben werden; wogegen aber dem Schiffer oder Flößer sofort ein Revers oder Rückschein unentgeldlich eingehändigt wird.

§. 12. Wer die in den §§. 10. und 11. gegebenen Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern. Wer es unternimmt, sich dieser Abgabe auf irgend eine Art zu entziehen, verwirkt eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage dieser Abgabe gleich ist. Im Wiederholungsfalle soll nach Analogie der Verordnung vom 26sten Mai 1818. wegen der Zoll- und Verbrauchssteuern von ausländischen Gegenständen rc. §. 112. die Strafe verdoppelt, und im dritten und mehrfachen Falle angemessene Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eintreten.

Gegeben Berlin, den 19ten Mai 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bülow. Graf von Lottum.